



Programm in Kurzform

Eine flächendeckende, wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung auf der Grundlage des wissenschaftlichen Kenntnisstandes kann nur in freiberuflicher Tätigkeit erfolgen.

Freiberuflichkeit ist untrennbar verbunden mit der freien Arztwahl des Patienten, der Therapiefreiheit des Arztes und der Vertragsfreiheit von Arzt und Patient.

Die vielfältigen Formen der Berufsausübung durch die Liberalisierung des Vertragsarztrechts müssen mit diesen Prinzipien der Freiberuflichkeit vereinbar sein, eine abhängige Beschäftigung bei Praxisketten oder berufsfremden Investoren entspricht nicht unserem Berufsbild.

Die gesicherte wirtschaftliche Existenz durch angemessene Honorare bildet die Voraussetzung dafür, dass der Arzt seine Therapieentscheidung verantwortungsvoll entsprechend seiner ethischen Grundhaltung trifft.

Wirtschaftlicher Druck durch staatliche Eingriffe, Versicherungen und Krankenkassen ist für die Therapieentscheidung ebenso inakzeptabel wie die Ausrichtung an kommerziellen Interessen durch den Arzt.

Der bürokratische Aufwand ist auf ein Mindestmaß zurückzuführen, weil er die kurative Tätigkeit des Arztes behindert.

Die Zahnärzteschaft kann ihre Interessen nur im Konsens mit der Gesellschaft verfolgen. Dazu ist eine kontinuierliche, vertrauensbildende, professionelle Öffentlichkeitsarbeit erforderlich.

In der Kollegenschaft muss Vertrauen in die zahnärztliche Standespolitik gefördert werden. Dazu muss die Entscheidungsfindung auf eine breite Basis gestellt werden. So kann erreicht werden, dass die Zahnärzte nach außen mit einer Stimme sprechen.

Wir wollen über die Teilnahme an der gesundheitspolitischen Diskussion in der Gesellschaft Einfluß auf das Gesundheitssystem in Deutschland und Europa nehmen. Unser Ziel ist dabei, ein freiheitliches Gesundheitswesen mit einer direkten Arzt-Patient-Beziehung zu erreichen.

Solange uns der Gesetzgeber aber de facto in das derzeitige System zwingt, gilt für uns folgende Verhaltensweise:

Der Politik sind mit Kreativität und Phantasie Vorschläge zu machen, um noch bestehende Gestaltungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Wir werden dabei nicht resignieren, sondern beharrlich unsere guten Konzepte ins Gespräch bringen.

Die Selbstverwaltungsorgane müssen eine verlässliche Interessenvertretung ihrer Mitglieder sein und Planungssicherheit und Transparenz liefern.

Ein Ausstieg aus dem System kann nur auf der Basis einer Mehrheitsentscheidung der Kollegen erfolgen. Hierzu müssen die Selbstverwaltungsorgane umfassend informieren.

Folgende Feststellungen und Forderungen sind unverzichtbar:

An die Stelle anonymer Sachleistungssysteme muss die Transparenz der Kostenerstattung treten. Die europarechtliche Entwicklung fördert die Beseitigung des starren Sachleistungsprinzips.

Budgets und floatende Punktwerte sind qualitäts- und leistungsfeindlich und als planwirtschaftliches Instrument abzulehnen.

Die Vertragsleistungen müssen unter Berücksichtigung des §12 Abs. 1 SGBV (ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich) neu definiert werden. Die diesen Rahmen überschreitenden Leistungen müssen zwischen Arzt und Patient frei vereinbar sein, ohne dass dem Patienten der Anspruch auf Erstattung für die Grundleistung verloren geht.

Nicht alles medizinisch Machbare kann solidarisch finanziert werden.

Für den privat Zahnärztlichen Bereich gilt:

Der Ordnungsgeber hat die Pflicht, die Gebührenordnung den wissenschaftlichen Erkenntnissen und der wirtschaftlichen Entwicklung kontinuierlich anzupassen. Dabei darf die Haushaltslage der öffentlichen Hand keine Rolle spielen. Eine Ausrichtung in der Leistungsbeschreibung und Honorierung hin auf den BEMA ist qualitäts- und leistungsfeindlich.

Beschränkungen der Gebührenhöhe mit einer Pflicht zur Behandlung sind nicht akzeptabel.